

27.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.01.2025 müssen **alle Unternehmen in Deutschland E-Rechnungen in einem ganz bestimmten vorgegebenen strukturierten Format empfangen und stellen können** (Nur für die Rechnungsstellung gibt es Übergangsfristen). Für den **Vorsteuerabzug** ist die Möglichkeit des Empfangs, der Verarbeitung und der unveränderbaren Aufbewahrung über 10 Jahre unabdingbare Voraussetzung.

Von dieser Änderung sind **alle Unternehmen in Deutschland betroffen, auch private Vermieter, Kleinunternehmer, Land- u. Forstwirte und Unternehmer, die umsatzsteuerfreie Umsätze generieren (z.B. Ärzte, Physiotherapeuten, Kleinunternehmer usw.)**

Das aktuell verabschiedete Wachstumschancengesetz führt in einem **ersten Schritt die E-Rechnungspflicht für inländische Rechnungen im B2B-Bereich** (Business-to-Business) **zum 01.01.2025 ein.**

In einem **zweiten Schritt** wird ein **bundesweit einheitliches elektronisches Einzelumsatz-Meldeverfahren (Meldesystem)** eingeführt — um den Umsatzsteuerbetrug einzudämmen und um eine stärkere Digitalisierung des Steuerverfahrens zu erreichen. Das Meldesystem, welches die Erstellung, Prüfung und Weiterleitung von Rechnungen ermöglichen soll, **basiert auf einer Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung.**

Das Gesetz hat als **Starttermin für die E-Rechnungs-Pflicht bereits den 01.01.2025 bestimmt.** Ab diesem Tage müssen **alle Unternehmen elektronische Rechnungen empfangen können.** Bei Rechnungen im B2B-Bereich bedarf es nicht mehr der Zustimmung des Rechnungsempfängers. Entscheidet sich der leistende Unternehmer (Ihr Lieferant) zur Ausstellung einer Rechnung in dem neuen E-Rechnungsformat, so muss der **Leistungsempfänger die E-Rechnung auch entgegennehmen können und dauerhaft elektronisch und unveränderbar im Unternehmen speichern können. Dazu kann beispielsweise ein E-Mail-Postfach angelegt werden.** Es wird empfohlen, eine zentrale Rechnungseingangsadresse anzulegen, z.B.

rechnungseingang@firma.com oder rechnung@firma.de

Zum Lesen von E-Rechnungen benötigen alle einen Viewer. Hierfür kann beispielsweise der kostenfreie „Quba-Viewer“ genutzt werden:

www.ferd-net.de/aktuelles/meldungen/quba-viewer.html

Für die **Erstellung und Versendung** von elektronischen Rechnungen in einem ganz bestimmten vorgegebenen Format haben die Unternehmen noch zwei Jahre mehr Zeit (bis 31.12.2026). Die Verpflichtung **eigene Rechnungen nur noch elektronisch versenden zu dürfen besteht damit ab dem 01.01.2027**. Unternehmen mit einem Umsatz bis 800.000 € Umsatz müssen erst zum 01.01.2028 elektronische Rechnungen in einem ganz bestimmten vorgegebenen Format erstellen und versenden.

Was ist eine E-Rechnung?

Als E-Rechnung werden die Rechnungsinformationen **elektronisch übermittelt und automatisiert empfangen und weiterverarbeitet**. Damit wird eine **durchgehende digitale Bearbeitung** von der Erstellung der Rechnung bis zur Zahlung der Rechnungsbeträge möglich. Eine E-Rechnung stellt Rechnungsinhalte — anstelle auf Papier oder in einer Bilddatei wie PDF — in einem **strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz dar**. Das Format ist für ein automatisiertes Verarbeiten **für Computersysteme konzipiert** und für das **menschliche Auge nicht lesbar**. Entsprechende Softwarelösungen zur Lesbar-Machung sind erforderlich.

Eine **PDF-Rechnung** wird zwar in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen. Es handelt sich jedoch um eine digitale und bildhaft repräsentierte Rechnung, die **keine automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht** und damit **keine E-Rechnung darstellt**. Ebenso erfüllen Formate wie beispielsweise „tif“, „jpeg“ oder „docx“ **nicht den gesetzlichen Anforderungen**.

10245 Berlin
031 558 81 11

Baumarkt Enterprise
Musterstraße 1
10245 Berlin

Postenauszug 01.08.2020 - 30.08.2020
Referenz: ZP0207

Konto Nr. 385912 00-1
IBAN DE23 0960 7823 1256 0000 1

Währung: EURO Blatt 1/1

Datum	Text	Belastungen	Gutschriften	Kontostand
	SALDOVORTRAG			18000,00
21.08.20	Vergütungsauftrag	437,45		15562,55
21.08.20	Gutschein Finanz AG 3000 Bern		304,10	15258,45
21.08.20	Vergütungsauftrag			
25.08.20	Welterbur Versicherungen Bern		210,00	15468,45
27.08.20	Einzahlung			
27.08.20	Konkursamt Thun			
27.08.20	Vergütungsauftrag	942,40		14526,05
30.08.20	Château Létian (EUR 678,00)			
30.08.20	Habenzins 0,75%		207,00	
30.08.20	vom 01.01.20.08.20-5			
30.08.20	Verrechnungsteiler			
30.08.20	30% auf 207,00			
30.08.20	Spende			
30.08.20	RE-Eingang			
	13.08.2020			
	sachlich/scheintech. I.O.			
	gebucht			
	Anmerkung			
	Rechnungsnummer prüfen			

Bitte an
FRAU MÜLLER

Referat 5711
gez. Schmidt

Beispiel einer Papier- bzw. ausgedruckten Bilddatei wie PDF;
Quelle: <https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/unterschied-zwischen-papier-pdf-und-erechnung/>

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?><ubl:Invoice xsi:
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2
http://docs.oasis-open.org/ubl/os-UBL-2.1/xsd/maindoc/UBL
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Unqualified
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2"
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:QualifiedDa
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:CommonAggre
"urn:un:unece:unefact:documentation:2" xmlns:xsi="http://
xmlns:cbc="urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:C
"urn:oasis:names:specification:ubl:schema:xsd:Invoice-2">
urn:cen.eu:en16931:2017</cbc:CustomizationID> <cbc:ID>000
2018-01-03</cbc:IssueDate> <cbc:DueDate>2018-01-31</cbc:D
</cbc:InvoiceTypeCode> <cbc:Note>ADU</cbc:Note> <cbc:Note
des SCAG eRechnungs-Testgenerators... </cbc:Note> <cbc:Do
</cbc:DocumentCurrencyCode> <cbc:TaxCurrencyCode>EUR</cbc
<cbc:BuyerReference>11 3 55 321 - 88455 - 41</cbc:BuyerRe
<cbc:ID>648852</cbc:ID> </cac:OrderReference> <cac:Contra
</cbc:ID> </cac:ContractDocumentReference> <cac:ProjectRe
Entwicklung bezüglich einer IT-Lösung zur Digitalisierung
</cac:ProjectReference> <cac:AccountingSupplierParty> <ca
<cbc:StreetName>Friedrichstr. 77</cbc:StreetName> <cbc:Ad
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>NaN</cbc:PostalZone
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyTaxScheme> <cbc:CompanyID>DE1253687456</cbc:Co
</cbc:ID> </cac:TaxScheme> </cac:PartyTaxScheme> <cac:Par
Best IT-Solutions AG</cbc:RegistrationName> </cac:PartyLe
Johanna Bertel</cbc:Name> <cbc:Telephone/> <cbc:Electroni
johanna.bertel@bestitsolutions.ag</cbc:ElectronicMail> </
</cac:AccountingSupplierParty> <cac:AccountingCustomerPar
<cbc:StreetName>Bundeschaussee 65</cbc:StreetName> <cbc:A
Berlin</cbc:CityName> <cbc:PostalZone>13549</cbc:PostalZo
<cbc:IdentificationCode>DE</cbc:IdentificationCode> </cac
<cac:PartyLegalEntity> <cbc:RegistrationName>Bundesarchiv
</cac:PartyLegalEntity> <cac:Contact> <cbc:Name>Hannes Se
```

Beispiel einer elektronischen Rechnung auf Basis von XML - nur
Datenzeilen erkennbar;
Quelle: <https://www.e-rechnung-bund.de/e-rechnung/unterschied-zwischen-papier-pdf-und-erechnung/>

Wir können Ihnen nur empfehlen, sich **frühzeitig mit dem Thema E-Rechnung zu beschäftigen** und möglichst schnell mit der Umstellung ihrer Prozesse zu beginnen. Dafür benötigen sie **geeignete Softwarelösungen** und eine entsprechende **technische**

Infrastruktur. Die **neuen Gesetzesänderungen** unterstreichen nochmals die gestiegene Bedeutung der Überprüfung der IT-gestützten Prozesse und die in Ihrem Unternehmen eingesetzten **Verfahren und Systeme zur Erstellung und Weiterleitung und Empfang von Rechnungen**. Zudem sind Systeme zur **revisions sicheren Speicherung** der digitalen Belege und Datensätze zwingend erforderlich (z.B. Dokumentenmanagementsystem).

Hilfe bei der Erstellung von E-Rechnungen, wenn Sie kein geeignetes System haben oder aufrüsten können, erhalten Sie bei

www.zugferd-rechnung.com oder www.ferd-net.de

Vorteile haben diejenigen Unternehmen, die bereits **Leistungsbeziehungen zu öffentlichen Verwaltungen** haben, da dort bereits die E-Rechnungspflicht umgesetzt wurde. Werden bereits E-Rechnungen mit Ihren Systemen erstellt, können die weiteren Änderungen darauf aufbauen.

Im Hinblick auf das zukünftige digitale Meldesystem der Finanzverwaltung ist gerade der **digitale Beleg austausch mit Ihrer Steuerberatungskanzlei** eine wesentliche Voraussetzung um dieser Meldepflicht nachkommen zu können. Die „Papierbuchhaltung“ wird quasi abgeschafft. Gerne unterstützen wir Sie bei der Umstellung auf eine papierlose Buchhaltung.

Für Rückfragen und Beratungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Konopniak
Steuerberaterin

Zeitüberblick:

Ab 01.01.2025	Pflicht zur Entgegennahme von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze, wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmen handelt (sog. B2B-Umsätze im Inland)
Ebenfalls ab 01.01.2025	Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für im Inland steuerbare Umsätze möglich , wenn es sich bei den Beteiligten um inländische Unternehmen handelt (B2B-Umsätze im Inland)
Ab 01.01.2027	Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für Unternehmen mit einem Vorjahres-Umsatz von mehr als 800 T€
Ab 01.01.2028	Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen für B2B-Umsätze im Inland für alle inländischen Unternehmen

Jeder Unternehmer (auch Vermieter oder Kleinunternehmer) muss die technische Empfangsbereitschaft ab dem 1.1.2025 sicherstellen!